

1. VORAUSSETZUNG DER FERNWÄRMEVERSORGUNG

- Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
- Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von ca. + 70 °C bis + 115 °C (max. 120 °C). Die gleitenden Netzvorlauftemperaturen (tv) sind den TAB zu entnehmen. Die Rücklauftemperatur (tr) darf höchstens + 50 °C betragen.

2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

- Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen trägt der Anschlussnehmer.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. INBETRIEBSETZUNG UND BETRIEB DER KUNDENANLAGE

- Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Ziffer 14 geregelten Pauschale erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- Der Lieferant ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
- Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

5. UMFANG DER MAXIMALEN WÄRMELEISTUNG

- Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.
- Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Bei Großkunden mit monatlicher Abrechnung wird der jeweils ausgelesene Höchstwert für das laufende Lieferjahr berücksichtigt. Der jeweils ausgelesene Höchstwert ist für die Berechnung des Grundpreises maßgeblich.

6. DULDUNGSPFLICHTEN / ZUTRITTSRECHTE

- Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. MESSUNG / ABSCHLAGSZAHLUNGEN / ABRECHNUNG / ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Das FVU behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. §24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
- Für Abnahmestellen von Großkunden erfolgt die Abrechnung monatlich.
- Sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt, kann der Lieferant vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen (i.d.R. 11 monatliche Abschlagsbeträge) nach

Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder mittels Barzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer zu zahlen.
- Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG / STILLLEGUNG

- Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 14 geregelten Pauschale berechnet.
- Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen zu erstatten.

9. HAFTUNG

- Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. MITTEILUNGSPFLICHTEN

- Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. VERTRAGSLAUFEIT / LIEFERBEGINN / KÜNDIGUNG / EIGENTUMERWECHSEL

- Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht zulässig.
- Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit fünf Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere drei Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem Lieferanten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. DATENSCHUTZ

- Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) . Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages verarbeitet das FVU Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers/Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Kunden ein. Das FVU behält sich zudem vor,

personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer/Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

- 12.2. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Kreditinstitute, Druckdienstleister, Abrechnungsdienstleister, Kundenbetreuungsunternehmen, IT-Dienstleistungsunternehmen, Unternehmensberatungen sowie Wirtschafts- und Steuerprüfungsunternehmen, Handelsvertreter, Werbeagenturen.
- 12.3. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des FVU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.4. Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber dem FVU Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 12.5. Der Anschlussnehmer/Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem FVU widersprechen; telefonische Werbung durch das FVU erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 12.6. Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. STÖRUNGSDIENST

- 13.1. Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Str. 2, 67346 Speyer ist unter der Rufnummer 60232/625-4040 zu erreichen.

14. KOSTENPAUSCHALEN

Kosten bei Zahlungsverzug Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWS angegebenen Fälligkeitsdatums schriftlich angemahnt.	
Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung	2,90 €
Inkassokosten (fällig am Sperrtermin)	10,00 €
Zustellung Sperrauftrag/Verwaltungskosten	16,30 €
Sperrung, ohne Zählerwechsel, während der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	58,00 €
Sperrung, ohne Zählerwechsel außerhalb der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	72,50 €
Wiederinbetriebnahme während der Geschäftszeiten	66,00 €
Wiederinbetriebnahme außerhalb der Geschäftszeiten	82,50 €
Sonstige Kosten, zusätzliche Abrechnung	
Adressfeststellung	nach Aufwand
Rücklastschriften, sonstige Zahlungsstörungen (nicht von SWS vertreten - abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut)	nach Aufwand
Kosten pro Abrechnung (Die Zählerstände werden vom Kunden selbst abgelesen und an SWS übermittelt.)	19,50 € (16,39 €)
Kosten für Erstellung und Versand einer Rechnungskopie	5,00 € (4,20 €)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Die Nettopreise sind in Klammern hinter den Bruttopreisen ausgewiesen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / INKRAFTTRETEN

- 15.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 15.2. Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

16. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN (GILT NUR FÜR VERBRAUCHER IM SINNE DES § 13 BGB)

- 16.1. Das FVU erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden

Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

- 16.2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die E-Mail-Adresse des FVU lautet wie folgt: office@stadtwerke-speyer.de.

Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Fernwärmeversorgungsverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden/Anschlussnehmers selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. WER IST FÜR DIE VERARBEITUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN VERANTWORTLICH UND AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer, Tel.: 06232/625-0; Fax: 06232/625-48-4848, office@stadtwerke-speyer.de, Website: www.stadtwerke-speyer.de.

Unser Datenschutzbeauftragter Herr Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M. (KINAST Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer, Tel.: 06232/625-0; Fax: 06232/625-48-4848, office@stadtwerke-speyer.de, Website: www.stadtwerke-speyer.de gerne zur Verfügung.

2. WELCHE ARTEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN VERARBEITET? ZU WELCHEN ZWECKEN UND AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE ERFOLGT DIE VERARBEITUNG?

2.1 WIR VERARBEITEN FOLGENDE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN:

Daten unseres Kunden:

- Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Foto)
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Vertragsbeziehung, Telefonnummer, Mobilfunknummer)
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktllokation (Lieferstelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten
- freiwillig angegebene Daten (z. B. zu speziellen Servicewünschen, zur Teilnahme an Werbeaktionen, Gewinnspielen)
- Angaben zu Einwilligungen zur Nutzung Ihrer Kommunikationsdaten für werbliche Zwecke

Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:

- Kontaktdaten (z.B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN WERDEN ZU DEN FOLGENDEN ZWECKEN AUF FOLGENDER RECHTSGRUNDLAGE VERARBEITET:

- Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrags mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Kundenvorteile der Stadtwerke Speyer GmbH) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. unberechtigter Zutritt).
- Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. (Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten; kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten) Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Telefonwerbung betreffend unsere privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

3. ERFOLGT EINE OFFENLEGUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN GEGENÜBER ANDEREN EMPFÄNGERN?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Druckdienstleister
- IT-Dienstleistungsunternehmen
- Kundenbetreuungsunternehmen
- Abrechnungsdienstleister
- Geldinstitute
- Handelsvertreter
- Unternehmensberatungen sowie Wirtschafts- und Steuerprüfungsunternehmen
- Behörden

4. ERFOLGT EINE ÜBERMITTLUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN AN ODER IN DRITTLÄNDER?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. FÜR WELCHE DAUER WERDEN MEINE PERSONENBEZOGENEN DATEN GESPEICHERT?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. WELCHE RECHTE HABE ICH IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG MEINER PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. IST DIE BEREITSTELLUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN GESETZLICH ODER VERTRAGLICH VORGESCHRIEBEN ODER FÜR EINEN VERTRAGSABSCHLUSS ERFORDERLICH? BESTEHT EINE PFLICHT, DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN BEREITZUSTELLEN, UND WELCHE MÖGLICHEN FOLGEN HÄTTE DIE NICHTBEREITSTELLUNG?

Im Rahmen Fernwärmeversorgungsvertrags hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. ERFOLGT EINE AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG EINSCHLIESSLICH PROFILING?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrages mit unserem Kunden findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. AUS WELCHEN (AUCH ÖFFENTLICHEN) QUELLEN STAMMEN DIE VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

WIDERSPRUCHSRECHT

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Str. 2, 67346 Speyer, Fax: 06232/625-48-4848, E-Mail: office@stadtwerke-speyer.de zu richten.